

## Satzung der „Freunde und Förderer des theater morgenstern e.V.“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer des theater morgenstern e.V.“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck, die Jugend-Kultur-Arbeit zu pflegen im Bereich des Theaters und der bildenden Kunst. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung oder einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch

- a) die künstlerische Bildung von Kindern und Jugendlichen
- b) die Organisation und Durchführung von Aufführungsprojekten insbesondere für und mit Kindern und Jugendlichen
- c) die Organisation und Durchführung von theater,- kunst- und erlebnispädagogischen Projekten
- d) die projektbezogene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- e) die Förderung des künstlerischen Nachwuchses

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an

theater morgenstern e.V.  
Rotkehlchenweg 35, 14532 Stahnsdorf,

der es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

(5) Für den Fall, dass der unter Ziffer (4) genannte Empfänger im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke seinerseits nicht mehr existiert oder seine Gemeinnützigkeit verloren haben sollte, fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

#### §4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet und diese schriftlich bestätigt.

(3) Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein bekannt geben. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Eingang bei dem Vorstand wirksam.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden. Über die Höhe und Zahlungsmodalitäten der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Enden der Mitgliedschaft

(1) die Mitgliedschaft im Verein endet

a) durch den Tod eines Mitglieds, oder Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung

b) durch freiwilligen Austritt

#### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

#### § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen. Die StellvertreterInnen bekleiden nach interner Festlegung im Vorstand zugleich die Funktionen von Schriftführer und Kassenwart.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis ein neuer

Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl ist möglich. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur Neuwahl auf einer anzuberaumenden Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit dessen Aufgaben kooptieren.

(3) Die künstlerische Leitung des theater morgenstern ist ständiges Mitglied mit beratender Stimme

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er beschließt insbesondere über Zuwendungen nach Maßgabe des in § 2 festgelegten Vereinszwecks.

(5) Geschäftsführender Vorstand sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam berechtigt.

(6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält lediglich Ersatz seiner tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen.

### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern, oder wenn es durch den Bescheid einer aufsichtsführenden Behörde notwendig wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder
- (5) Über Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Vereins kann nur eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die vom Vorstand oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden muss. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins gefasst werden, Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.

### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr durch die Satzung zu gewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt die Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins. Darüber hinaus ist sie für die

Wahl der Revisoren zuständig.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht entgegen und erteilt dem Vorstand nach Prüfung Entlastung. Die Prüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Revisoren.

### § 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstands aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Revisoren prüfen die Kassenführung des Vorstands und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner darin zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für Zwecke des §2 ausgegeben werden.

### § 12 Außerordentliche Satzungsänderung

Sofern das Finanzamt steuerrechtliche Vorgaben und Änderungen dieser Satzung anordnet, ist der Vorstand ermächtigt, diese durch eigenen Beschluss direkt in die Satzung einzufügen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71(1.4)BGB.

Berlin, den 10.05.2015

Vorstand:

Pascale Senn Koch

Michael Ickes

Selim Çinar